



Frau Kommissionspräsidentin
Priska Seiler-Graf
Sicherheitspolitische Kommission des
Nationalrates (SiK-N)

Per Mail: armscontrol@seco.admin.ch

Bern, 21. Oktober 2024

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) – Pa. Iv. 23.403 (SiK-N)

Sehr geehrter Frau Seiler-Graf,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Ihre Kommission hat einen Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial (KMG) verabschiedet. Dieser Entwurf soll dem Empfängerstaat unter gewissen Voraussetzungen erlauben, Schweizer Kriegsmaterial in einen Drittstaat wiederauszuführen, sofern seit der Unterzeichnung der Nichtwiederausfuhr-Erklärung fünf Jahre vergangen sind (neuer Art. 18 Abs. 3 VE-KMG). Konkret im Visier hat die Kommission dabei die Wiederausfuhr von Schweizer Kriegsmaterial an die Ukraine.

Die EVP lehnt den Entwurf entschieden ab. Nach der vor drei Jahren zurückgezogenen Korrektur-Initiative will das Parlament die Wiederausfuhrbestimmungen erneut massiv lockern. Zwar unterstützt die EVP das Ziel, die Wiederausfuhr von Schweizer Waffen zur Verteidigung gegen den Angriffskrieg auf die Ukraine zu ermöglichen, doch sieht sie darin keinen Grund, die jüngsten Kompromisse beim Kriegsmaterialgesetz aufzugeben, da dieses Ziel auch mit deutlich weniger weitreichenden Lockerungen erreicht werden könnte.

Für die EVP ist es wichtig, dass **Empfängerstaaten**, hauptsächlich westliche Länder aus Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung, ähnliche Exportbestimmungen und Werte wie die Schweiz teilen. Sie erkennt an, dass der Entwurf im Rahmen des völkerrechtlichen **Neutralitätsrechts** bleibt, da weder der Bundesrat noch andere Behörden in die Entscheidung zur Wiederausfuhr involviert sind. **Dennoch hält die EVP die Fünfjahresfrist für unzureichend und plädiert stattdessen für eine Frist von zehn Jahren (wie die Minderheit Fivaz es vorzieht).** Die momentane Regelung könnte dazu führen, dass Waffenverkäufer die Frist von Beginn an in langfristige Verträge einkalkulieren. Die Kommission schlägt zudem eine rückwirkende Bestimmung vor, wonach bestehende Nichtwiederausfuhrerklärungen nach fünf Jahren hinfällig werden. **Die EVP ist nicht grundsätzlich gegen eine Rückwirkung, unterstützt aber auch hier eine Frist von zehn Jahren, gemäss der Minderheit Fivaz (Art. 46 Abs 3 VE-KMG).**

Die EVP legt Wert darauf, dass strikte völkerrechtliche Kriterien eingehalten werden. Sie sieht jedoch Probleme bei der Durchsetzung, wenn der Empfängerstaat die Einhaltung dieser Kriterien selbst beurteilt. Es besteht das Risiko, dass Waffen an Staaten gelangen, die die Bedingungen nicht erfüllen. **Die EVP fordert daher eine Meldepflicht für den Empfängerstaat sowie einen Mechanismus, der eine Schweizer Überprüfung der Wiederausfuhr ermöglicht.**

Die EVP warnt eindringlich vor der Gefahr von **Umgebungsgeschäften**, bei denen Waffen von Drittstaaten an weitere Länder weiterverkauft werden könnten. **Sie fordert unmissverständlich klare und strenge Regeln: Entweder müssen die ursprünglichen Voraussetzungen zwingend auf den Drittstaat übertragen werden, oder die Waffen dürfen ausschliesslich vom Empfängerstaat selbst genutzt und keinesfalls weiterverkauft werden.**

In Ausnahmefällen soll die Wiederausfuhr auch in Länder erlaubt sein, die in **bewaffnete Konflikte** verwickelt sind. Laut dem erläuternden Bericht sind drei Sachverhalte denkbar: Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat einen Verstoss gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot nach Artikel 2 Absatz 4 der UNO-Charta festgestellt oder Massnahmen nach Artikel 42 der UNO-Charta angeordnet, die Luft-, See- oder Landstreitkräfte der Mitgliedstaaten einschliessen, oder der Empfängerstaat ist gestützt auf seine völkerrechtliche Analyse zum Schluss gekommen, dass der Tatbestand für das Selbstverteidigungsrecht gemäss Artikel 51 der UNO-Charta erfüllt ist. **Die EVP erachtet diesen Punkt jedoch als völlig unbefriedigend, da nahezu jede Konfliktpartei das Recht auf Selbstverteidigung für sich beansprucht. Nach Ansicht der EVP sollte eine Wiederausfuhr in solche Länder nur dann möglich sein, wenn der Sicherheitsrat – oder, bei einer Blockade durch ein Veto, die UNO-Vollversammlung – einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg als solchen anerkennt.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Alex Würzer
Generalsekretär EVP Schweiz